Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 20 Sbg. FWV

Sbg. FWV - Salzburger Feuerwehrverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Betriebsfeuerwehren

§ 20

Für die Betriebsfeuerwehren gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

In Kraft seit 01.12.1986 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at